

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit Inkrafttreten des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel am 16. Dezember 1980 ist die technische Entwicklung im Bereiche des Satellitenrundfunks, des UKW-Hörfunks sowie in bezug auf Möglichkeiten einer Heranführung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen fortgeschritten. Demgemäß bedarf die gegenwärtige Rechtsgrundlage ergänzender Regelungen, die neben dem räumlichen Geltungsbereich vor allem das Verfahren über die Zulassung von Veranstaltern, ergänzende Bestimmungen zur Ausgewogenheit landesweit verbreiteter Programme sowie ordnungsrechtliche Regelungen für die Verbreitung herangeführter Programme in Kabelanlagen betreffen.

Nur auf diese Weise ist es möglich, auch insoweit hinreichende Erkenntnisse für künftige Entscheidungen im Medienbereich zu gewinnen. Eine Änderung des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel ist daher notwendig.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für eine landesweite Erprobung des Satellitenrundfunks, des drahtlosen Rundfunks im Bereiche 100 bis 108 MHz (UKW-Hörfunk) sowie der Heranführung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen geschaffen werden. Die Erprobung soll gleichzeitig mit der Beendigung des bereits begonnenen Versuchs abschließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 19. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des
Landesgesetzes über einen Versuch mit Breit-
bandkabel**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Für die Aufnahme der Regierungsvorlage in die Tagesordnung der Landtags-sitzung am 5. Juli 1984 wäre ich Ihnen dankbar.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Dr. Vogel

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über einen Versuch mit Breitbandkabel**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (GVBl. S. 229, BS 225-11) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 werden folgende neue §§ 27 bis 36 eingefügt:

„§ 27
Sonderbestimmungen für
Satellitenrundfunk drahtlosen Hörfunk
und für die Verbreitung von
Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

Für den Satellitenrundfunk, den drahtlosen Hörfunk im Bereiche 100 bis 108 MHz (UKW-Hörfunk) und für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen gelten, soweit die §§ 28 bis 36 keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 28
Räumlicher Geltungsbereich

Der Versuch mit Satellitenrundfunk, UKW-Hörfunk sowie mit der Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen findet im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz statt.

§ 29
Versuchsbedingungen

(1) Auf dem ersten Satellitenkanal soll ein überregionales, täglich mindestens fünfstündiges Fernsehprogramm mit vielfältigen Nutzungsinhalten angeboten werden. Es ist so zu gestalten, daß lokale und regionale Programmteile in angemessenem Umfang über die einzelnen Kabelnetze verbreitet werden können. Auf weiteren Satellitenkanälen können auch Rundfunkprogramme mit gleichartigen Nutzungsinhalten angeboten werden. Vorrangig sollen jeweils eigene Kanäle zugewiesen werden: für das Fernsehprogramm auf dem ersten Satellitenkanal soll Veranstalter ein eigener Kanal nur zugewiesen werden, wenn mindestens ein Programmteil mit lokalen und regionalen Inhalten angeboten wird.

(2) Auf einer Senderkette für UKW-Hörfunk soll ein ganztägiges landesweites Hörfunkprogramm mit vielfältigen Nutzungsinhalten so angeboten werden, daß zu bestimmten Zeiten zusätzliche lokale und regionale Programme verbreitet werden können.

§ 30

Erlaubnis und Nutzungsgenehmigung
für Veranstalter

(1) Wer am Versuch mit Satellitenrundfunk oder UKW-Hörfunk als Veranstalter teilnehmen will, bedarf einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums der Justiz und einer besonderen Nutzungsgenehmigung der Anstalt; sie schließen lokale und regionale Programmteile nach § 29 Abs. 1 ein. Die Anträge nach Satz 1 müssen sich auf die Dauer des Versuchs erstrecken.

(2) Einem Antragsteller, der einer Veranstaltergemeinschaft im Sinne des § 31 Abs. 1 angehört, wird die besondere Nutzungsgenehmigung für die allen Veranstaltern der Gemeinschaft insgesamt zustehende Sendezeit erteilt.

(3) Die besondere Nutzungsgenehmigung wird vorbehaltlich der §§ 31 und 32 unter Bezeichnung der Nutzungsart erteilt, wenn der Antragsteller im Besitze einer besonderen Erlaubnis ist und zusätzlich nachweist, daß

1. ihm von der Deutschen Bundespost die notwendigen technischen Übertragungskapazitäten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden,
2. er bei einem überregionalen Programm im Rahmen der von der Deutschen Bundespost bereitgestellten Möglichkeiten die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes sicherstellen kann.

§ 31

Besondere Nutzungsgenehmigung
für Satellitenrundfunk

(1) Die besondere Nutzungsgenehmigung für die Zuweisung eines eigenen Kanals für Satellitenrundfunk ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er einer Gemeinschaft angehört, die nach ihrer Satzung oder einem sonstigen Statut

1. den Zweck verfolgt und auch in der Lage ist, ein Rundfunkprogramm zu verbreiten, das den Versuchsbedingungen nach § 29 entspricht,
2. den Zweck verfolgt, unter Wahrung der programmlichen Eigenständigkeit der einzelnen Veranstalter ein nach Zeit, Art und Umfang koordiniertes Gesamtprogramm mit vielfältigen Nutzungsinhalten zu verbreiten,
3. zur Erreichung eines größtmöglichen Maßes an Meinungsvielfalt für die Dauer des Versuchs gebildet wurde,
4. sich bemüht, während der Versuchsdauer auch zusätzliche anbieterwillige Veranstalter einzubeziehen; er hat über diese Bemühungen den Vorstand der Anstalt auf Verlangen schriftlich zu unterrichten.

(2) Beantragen Antragsteller aus mehreren Veranstaltergemeinschaften eine besondere Nutzungsgenehmigung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk und erfüllen alle die Voraussetzungen des Absatzes 1, so bestimmt der Vorstand eine Ausschlußfrist für die Antragstellung, die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen ist. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Versammlung unter Berücksichtigung des Versuchszwecks, wem die besondere Nutzungsgenehmigung für die Zuweisung eines eigenen Kanals zu erteilen ist.

(3) Sonstige Antragsteller erhalten eine besondere Nutzungsgenehmigung nur, soweit Satellitenkanäle nicht als eigener Kanal zugewiesen werden.

§ 32

Besondere Nutzungsgenehmigung für UKW-Hörfunk

(1) Eine besondere Nutzungsgenehmigung für die Veranstaltung von UKW-Hörfunk erhalten vorzugsweise Antragsteller, die nachweisen, daß sie einer Veranstaltergemeinschaft im Sinne des § 31 Abs. 1 angehören.

(2) Beantragen Antragsteller aus mehreren Veranstaltergemeinschaften eine besondere Nutzungsgenehmigung zur Veranstaltung von UKW-Hörfunk und erfüllen alle die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1, so bestimmt der Vorstand eine Ausschlußfrist für die Antragstellung, die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen ist. Nach Ablauf der Frist bemüht sich der Vorstand auf der Grundlage der Gesamtprogrammschemata der jeweiligen Veranstaltergemeinschaften um ein Gesamtprogramm. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so weist die Versammlung die Sendezeiten den einzelnen Antragstellern der jeweiligen Gemeinschaften zu. Bei der Zumessung nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 sollen die Mitgliederzahl und die plurale Zusammensetzung der Gemeinschaft, der der Antragsteller angehört, angemessen berücksichtigt werden.

§ 33

Ausgewogenheit

Die Versammlung wacht darüber, daß Hörfunk- und Fernsehprogramme der nach §§ 30 bis 32 zugelassenen Veranstalter jeweils in ihrer Gesamtheit im Sinne des § 18 Abs. 1 ausgewogen sind; sie hat dabei auch das Gesamtangebot aller Programme aus anderen Bundesländern einzubeziehen, soweit diese nicht von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstaltet werden.

§ 34

Heranführung von Rundfunkprogrammen

(1) Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage, die durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Fernmeldesatellit) herangeführte Rundfunkprogramme in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreiten wollen, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung läßt Urheberrechtliche Verpflichtungen unberührt. Sie wird auf Antrag vom Vorstand nach Anhörung der Versammlung für die Dauer des Versuchs erteilt, wenn gewährleistet ist, daß

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk befugt ist,
2. die Programmgrundsätze des § 17 Abs. 1 beachtet sind.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Anstalt berechtigt, eine ihrem Aufwand entsprechende Gebühr zu erheben, die durch Satzung festgelegt wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

§ 35

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Rundfunkveranstalter oder dem Betreiber einer Kabelanlage zu widerrufen, wenn das herangeführte Programm wiederholt gegen § 34 Abs. 2 verstößt. Der Widerruf muß vorher schriftlich angedroht werden. Er ist von der Anstalt im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

§ 36

Teilnehmer und Teilnehmergebühr

(1) Im Versuchsgebiet nach § 5 kann jeder nach Maßgabe des § 24 am Versuch mit Satellitenrundfunk und am Empfang der in Kabelanlagen nach § 34 verbreiteten Rundfunkprogramme teilnehmen.

(2) Außerhalb des Versuchsgebietes nach § 5 kann jeder an dem Versuch mit Satellitenrundfunk und am Empfang der in Kabelanlagen nach § 34 verbreiteten Rundfunkprogramme teilnehmen, der an ein hierfür geeignetes Kabelnetz angeschlossen ist.

(3) Der Kabelbetreiber hat für jeden nach Absatz 2 angeschlossenen Haushalt, der ein nach den §§ 30 bis 32 zugelassenes oder nach § 34 genehmigtes Fernsehprogramm empfangen kann, eine monatliche Gebühr an die Anstalt zur Deckung ihrer Aufwendungen zu entrichten. Die Gebühr wird von der Anstalt durch Satzung festgelegt. Sie bleibt bei der Verteilung der Mittel nach § 26 außer Ansatz. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

(4) Eine zusätzliche Gebühr für die Teilnahme am Versuch nach den Absätzen 1 und 2 sowie am Versuch mit UKW-Hörfunk wird nicht erhoben.“

2. Die bisherigen §§ 27 bis 29 werden §§ 37 bis 39.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Versuch mit Satellitenrundfunk, UKW-Hörfunk sowie mit der Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit der Beendigung des Versuchs nach § 2 Abs. 3.

(3) Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen für Satellitenrundfunk, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Sie gelten auch für die Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets nach § 5 des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel, wenn deren Inhaber sich innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch schriftliche Erklärung verpflichten, die Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes zu beachten. Mit Eingang der Erklärung beim Ministerium der Justiz unterliegt der Veranstalter den Bestimmungen des Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem im Entwurf vorliegenden Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel soll der Versuch entsprechend der seit Inkrafttreten des Gesetzes fortgeschrittenen technischen Entwicklung ergänzt werden. Diese technische Entwicklung betrifft den Satellitenrundfunk, den drahtlosen Rundfunk im Bereiche 100 bis 108 MHz (UKW-Hörfunk) sowie die Heranführung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen:

1. Satellitenrundfunk

Der am 18. Juni 1983 gestartete ECS-Fernmeldesatellit, mit dem insgesamt 9 Fernsehprogramme verschiedener Herkunftsländer verteilt werden können, ist seit Anfang des Jahres 1984 betriebsbereit. Die Deutsche Bundespost, die 2 Kanäle gemietet hat, hat den Westbeam entsprechend einem Beschluß der Regierungschefs der Länder zur Nutzung bei der Anstalt für Kabelkommunikation und den Ostbeam dem Zweiten Deutschen Fernsehen zur Nutzung zugewiesen. Anfang 1985 stehen weitere 6 Kanäle auf einem Fernmeldesatelliten, und zwar auf Intelsat, für eine Rundfunknutzung zur Verfügung. Schließlich ist für Ende 1987 der Start eines deutschen Fernmeldesatelliten Kopernikus geplant, auf dem voraussichtlich sieben Kanäle für Rundfunkzwecke zur Verfügung stehen.

Daneben werden Ende 1985/Anfang 1986 drei Kanäle auf einem deutschen Rundfunksatelliten zur Verfügung stehen.

Rundfunksatelliten sind zur Abstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bestimmt, die für den einzelnen mit einer besonderen Parabolantenne unmittelbar empfangbar sind. Der Empfang von Programmen über Fernmeldesatelliten ist nur mittels besonderer Erde-Empfangs-Vorrichtungen möglich; er setzt deshalb eine Verkabelung voraus.

2. Drahtloser Rundfunk im Bereiche 100 bis 108 MHz (UKW-Hörfunk)

Die UKW-Funkverwaltungskonferenz in Genf wird 1984 einen Frequenzverteilungsplan verabschieden, der die Nutzung des Bereichs 100 bis 108 MHz für drahtlosen Hörfunk erlaubt. Voraussichtlich stehen ab 1986 Frequenzen bis 104 MHz zur Verfügung. Frequenzen oberhalb 104 MHz werden vollständig erst bis spätestens 1996 nutzbar sein. Im Wege der Vorabnutzung können schon gegenwärtig einzelne Frequenzen betrieben werden.

3. Verbreitung herangeführter Programme in Kabelanlagen

Die Verbreitung von Programmen, die durch fernmelde-technische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Fernmeldesatellit) herangeführt werden, in Kabelanlagen, ist nach Auffassung der Länder ein rundfunkrechtlich relevanter Vorgang, der einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Der Entwurf bezieht die drei genannten Bereiche in den Versuch mit ein. Für sie erscheint eine landesweite Erprobung angezeigt. Beim Satellitenrundfunk folgt dies aus seinen technischen Eigenschaften. Ähnliche Überlegungen gelten für die Verbreitung herangeführter Programme in Kabelanlagen; denn als Übertragungsweg dient in der Regel die Technik des Fernmeldesatelliten. Nachdem mit dem Bereich 100 bis 108 MHz die letzten drahtlosen Hörfunkfrequenzen freigegeben werden, der laufende Versuch mit Breitbandkabel aber gerade auch die Erprobung einer Organisation freier Rundfunkveranstalter zum Gegenstand hat, soll der drahtlose Hörfunk für eine landesweite Versorgung erprobt werden.

Hiertür sind Sonderregelungen erforderlich. Sie betreffen neben dem räumlichen Geltungsbereich vor allem das Verfahren über die Zulassung von Veranstaltern, ergänzende Vorschriften zur Ausgewogenheit landesweit verbreiteter Programme sowie ordnungsrechtliche Regelungen für die Verbreitung herangeführter Programme in Kabelanlagen.

Der Versuch mit Satellitenrundfunk, UKW-Hörfunk sowie der Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen soll gleichzeitig mit der Beendigung des Versuchs nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes abschließen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 27:

Die Bestimmung stellt klar, daß für den Satellitenrundfunk, drahtlosen UKW-Hörfunk im Bereiche 100 bis 108 MHz sowie die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen die Bestimmungen des Gesetzes entsprechend gelten, soweit mit der Vorlage nichts anderes bestimmt wird. Keines besonderen Hinweises im Gesetzestext bedarf es, wie sich aus den besonderen Bestimmungen dieser Vorlage und § 20 des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel hinreichend deutlich ergibt, daß es in dem landesweiten Rundfunkversuch keinen offenen Kanal geben wird.

Zu § 28:

Die in der Bestimmung genannten Techniken lassen eine landesweite Erprobung angezeigt erscheinen (vgl. hierzu auch den allgemeinen Teil der Begründung).

Zu § 29:

Wegen der besonderen Eigenschaften des Satellitenrundfunks erscheint es angezeigt, Kanäle möglichst als eigene Kanäle im Sinne des § 3 Nr. 5 zuzuweisen. Aus dem gleichen Grunde soll zumindest auf dem ersten Satellitenkanal ein überregionales, täglich mindestens fünfstündiges Fernsehprogramm mit vielfältigen Nutzungsinhalten (Vollprogramm) angeboten werden. Rundfunkprogramme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme) sollen erst erprobt werden, wenn weitere Satellitenkapazitäten zur Verfügung stehen.

Auch im Rahmen des Satellitenrundfunks sollen Programmteile mit lokalen und regionalen Inhalten einbezogen werden. Insoweit handelt es sich aber nicht um über Satellit abgestrahlte, sondern um terrestrisch verbreitete Programme. Während der Dauer der Verbreitung solcher Programmteile sind die Satellitenprogramme in den in Betracht kommenden Kabelnetzen zu unterbrechen.

Mit dem Bereich 100 bis 108 MHz werden die letzten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen erschlossen. Sie sollen für ein landesweites Vollprogramm im Hörfunk zur Verfügung stehen. Auch zu diesem Zweck soll vorrangig ein eigener Kanal zugewiesen werden. Bei der neuen UKW-Senderkette besteht jedoch ebenfalls ein Bedarf für lokale und regionale Programmteile.

Zu § 30:

Im Hinblick auf die landesweite Verbreitung von Satelliten- und UKW-Hörfunkprogrammen sind eine besondere Erlaubnis und eine besondere Nutzungsgenehmigung erforderlich. Absatz 2 legt die nähere Ausgestaltung der bisherigen Nutzungsgenehmigung für Veranstalter, die einer Veranstaltergemeinschaft angehören, fest. In Absatz 3 werden zusätzliche Voraussetzungen für die Nutzungsgenehmigung aufgestellt. Dabei ist die Sicherstellung einer vollständigen und gleichwertigen Versorgung von besonderer Bedeutung.

Zu § 31:

Entsprechend den besonderen Anforderungen bei einer landesweiten Verbreitung und im Hinblick auf die begrenzten Kapazitäten ist vorgesehen, daß beim Satellitenrundfunk ein eigener Kanal nur an Veranstalter, die sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, zugewiesen werden darf. Dadurch wird sichergestellt, daß eine möglichst große Anzahl von Veranstaltern zugelassen, ein größtmögliches Maß an Meinungsvielfalt, aber auch ein koordiniertes Gesamtprogramm erreicht wird. Allerdings muß eine solche Veranstaltergemeinschaft den Zugang für zusätzliche Interessenten offen halten.

Haben sich mehrere Veranstaltergemeinschaften gebildet, so ist eine Auswahl erforderlich. Eine Entscheidung hierüber soll erst getroffen werden, wenn eine Ausschußfrist für die Antragstellung gesetzt worden und abgelaufen ist. Die Entscheidung obliegt der Versammlung; sie hat dabei den Versuchszweck zu berücksichtigen.

Diesem Verfahren entspricht es, daß Antragsteller, die keiner Veranstaltergemeinschaft angehören, nur berücksichtigt werden können, soweit eigene Kanäle nicht zugewiesen werden.

Zu § 32:

Auch beim UKW-Hörfunk ist es im Hinblick auf die besonderen Anforderungen bei einer landesweiten Verbreitung und die begrenzten Kapazitäten sachgerecht, die vorhandene Senderkette vorzugsweise von Veranstaltern nutzen zu lassen, die sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen haben. Soweit Antragsteller aus mehreren Veranstaltergemeinschaften im Sinne des § 31 Abs. 1 eine besondere Nutzungsgenehmigung beantragt haben, wird jedoch eine Zuweisung als eigener Kanal zugunsten von Antragstellern einer einzigen Gemeinschaft ausgeschlossen. Vielmehr soll sich der Vorstand zunächst bemühen, ein Gesamtprogramm dieser Veranstaltergemeinschaft zu erreichen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so erfolgt eine Zumessung von Sendezeiten nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 Satz 2 und Absatz 7 durch die Versammlung. Bei dieser Zumessung ist aber über die rein rechnerische Zuteilung hinaus die Mitgliederzahl und die plurale Zusammensetzung der Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 33:

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verbreitungsgebiete der einzelnen Programme ist es erforderlich, die Gesamtheit der landesweit verbreiteten Programme gesondert auf ihre Ausgewogenheit zu überwachen. Dabei sind auch Programme aus anderen Bundesländern einzubeziehen, wenn sie im Lande Rheinland-Pfalz empfangen werden. Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ausländische Programme werden hingegen nicht in die Prüfung der Ausgewogenheit des Gesamtangebots miteinbezogen.

Zu § 34:

§ 34 regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen, die nicht ortsmöglich für jedermann empfangbar sind; denn solche Programme werden durch fernmeldetechnische Übertragungswege herangeführt und erst dadurch für eine Verbreitung geeignet. Eine solche Verbreitung hat rundfunkrechtliche Bedeutung. Sie bedarf deshalb ordnungsrechtlicher Vorschriften. Der Entwurf sieht das Erfordernis einer Genehmigung vor, die auf Antrag des Rundfunkveranstalters oder eines Kabelbetreibers vom Vorstand nach Anhörung der Versammlung erteilt wird, wenn gewährleistet ist, daß der Veranstalter zur Veran-

staltung von Rundfunk befugt ist und daß die elementaren Programmgrundsätze beachtet werden. Daneben bleibt der Antragsteller zum Erwerb der notwendigen Urheberrechte verpflichtet. Insoweit besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Genehmigungsfähig sind nur herangeführte Programme, die inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet werden; denn Veränderungen würden letztlich zu neuen Rundfunkveranstaltungen führen und bedürften eigener Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen.

Das Genehmigungsverfahren erfordert einen Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller durch eine entsprechende Gebühr zu decken ist. Ihre Höhe soll im Rahmen der Selbstverwaltung der Anstalt durch Satzung bestimmt werden.

Zu § 35:

Verstößt ein herangeführtes Programm gegen § 34 Abs. 2, so muß die Genehmigung zur Verbreitung widerrufen werden, wenn sich die Verstöße wiederholen und eine schriftliche Androhung des Widerrufs ergebnislos geblieben ist. Der Widerruf ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen, weil er – wenn er gegenüber einem Rundfunkveranstalter ausgesprochen wird – für die Kabelbetreiber nicht erkennbar wird.

Zu § 36:

Am Versuch mit Satellitenrundfunk und am Versuch über die Verbreitung herangeführter Programme kann jeder teilnehmen, der im Versuchsgebiet nach § 5 einen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder einen Sitz hat, sofern er seine Teilnahme am Versuch nach § 24 schriftlich erklärt hat. In den anderen Landesteilen setzt die Teilnahme am Versuch lediglich den Anschluß an ein geeignetes Kabelnetz voraus. In beiden Fällen wird eine zusätzliche Gebühr für die Teilnahme am Versuch nicht erhoben; gleiches gilt für die Teilnahme am Versuch mit UKW-Hörfunk, für die besondere Teilnahmebedingungen nicht erforderlich sind.

Der Anstalt entstehen durch die Überwachung außerhalb des Versuchsgebietes nach § 5 Aufwendungen. Sie sollen durch eine monatliche Gebühr gedeckt werden. Schuldner der Gebühr ist der Kabelbetreiber, da sein Netz durch die zusätzlichen Programme an Attraktivität gewinnt. Es ist sachgerecht, hierbei auf die Zahl der angeschlossenen Haushalte abzustellen. Die Höhe der Gebühr je angeschlossenem Haushalt wird von der Anstalt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts durch Satzung festgelegt. Da es sich um eine Verwaltungsgebühr handelt, bleibt sie bei der Verteilung der Mittel nach § 26 außer Ansatz.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung ist redaktionell bedingt. Die Umnummerierung der §§ 27 bis 29 ist unbedenklich, da durch sie keine Verweisungen unstimmtig werden.

Zu Artikel 2

Der Versuch mit Satellitenrundfunk, UKW-Hörfunk sowie mit der Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen soll unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, beginnen und mit der Beendigung des Versuchs nach § 2 Abs. 3 abschließen. Dadurch wird eine einheitliche und umfassende Beurteilung des Versuchs ermöglicht.

Da der Satellitenrundfunk gemäß § 1 Abs. 2 bereits Gegenstand des Versuchs ist, bedarf es insoweit einer Übergangsbestimmung bezüglich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erteilten Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen. Diese sollen ihre Gültigkeit behalten. Da sie sich jedoch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz beziehen sollen, wird gefordert, daß sich ihre Inhaber den neuen Bestimmungen unterwerfen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird deshalb von den Inhabern eine entsprechende Erklärung innerhalb angemessener Frist verlangt, die gegenüber dem Ministerium der Justiz abzugeben ist, das durch Landesverordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1982 (GVBl. S. 225, BS 225-11-2) für die Erteilung und den Entzug der Erlaubnis zuständig ist.